

5. der Beseitigung der Zersplitterung der Produktion und der ungerechtfertigten Parallelfertigung;
6. der Verkürzung der Transportwege und der Beseitigung der gegenläufigen Transporte.

(3) Betriebe des Handwerks, Produktionsgenossen-» schäften des Handwerks und Betriebe, die als Haupt- produktion Konsumgüter herstellen, sind in der Regel nicht als Kooperationspartner zu wählen.

§ 4

(1) Die Planung und Organisation der Kooperation für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie erfolgt auf der Grundlage von Erzeugnisbilanzen.

(2) Für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Erzeugnisbilanzen sind die im jeweils gültigen „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnis- bilanzen“ (Bilanzverzeichnis) getroffenen Festlegungen maßgebend*.

(3) Die Werkleiter haben für die volle Deckung des Bedarfs zu sorgen und sind verpflichtet, alle Maßnah- men unter Ausschöpfung der Initiative der Werk tätigen zur terrain-, Sortiments- und qualitätsgerechten Pro- duktion zu treffen.

(4) Die jeweils übergeordneten staatlichen Organe sind verpflichtet, rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die es den Betrieben ermöglichen, die Deckung des Bedarfs voll zu gewährleisten.

§ 5

(1) Bestätigte volkswirtschaftlich wichtige Schwer- punktprogramme haben hinsichtlich ihrer materiellen Deckung ihren vollen Niederschlag in den nach Ver- antwortungsbereichen (Abteilungen des Volkswirt- schaftsrates, Ministerien, andere zentrale staatliche Organe und Räte der Bezirke) aufgestellten Erzeugnis- bilanzen zu finden.

(2) Die Realisierung der festgelegten materiellen Fonds für die Sicherung der Schwerpunktprogramme ist im Rahmen der Organisierung der planmäßigen Koope- ration zu gewährleisten.

§ 6

Die planmäßigen Kooperationsbeziehungen sind durch die Bildung ausreichender operativer Reservefonds zu verbessern. Materielle Reserven sind entsprechend der Ordnung der Materialwirtschaft zu bilden und zu ver- wenden.

§ 7

(1) Der Werkleiter ist für die Herstellung planmäßiger und rationeller Kooperationsbeziehungen verantwort- lich. Die Kooperationsplanung ist ein untrennbarer Bestandteil seiner Leitungstätigkeit.

(2) Bei der Leitung der Kooperationsbeziehungen hat der Werkleiter insbesondere zu sichern, daß

1. die im Plan Neue Technik und im Rekonstruktions- plan vorgesehenen Maßnahmen zur besseren Aus- nutzung und Erweiterung von Kapazitäten verwirk- licht werden;
2. der Betrieb seine Kooperationsverpflichtungen ter- min-, Sortiments- und qualitätsgerecht erfüllt;
3. in Zusammenarbeit mit den Lieferbetrieben die Zulieferungen gesichert sind;
4. die vorgesehenen Maßnahmen zur Störfreimachung realisiert werden;
5. die Exportverpflichtungen vorrangig erfüllt werden;
6. die zur rechtzeitigen Klärung des Produktionspro- gramms notwendigen produktionsvorbereitenden Maßnahmen durch ein enges Zusammenwirken von

Projektierung, Konstruktion, Technologie, Ferti- gung, Materialwirtschaft und Absatz wirksam wer- den;

7. entsprechend der Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand die eigenen Kapazitä- ten ausgenutzt werden;
8. die kapazitätsbedingte Kooperation durch bessere Ausnutzung der eigenen Kapazitäten verringert wird;
9. die Entwicklung und das Niveau der Kooperations- beziehungen ständig beobachtet und mit Hilfe von Kennziffern gemäß Anlage analysiert werden.

§ 8

Die Leiter sind für die Einbeziehung der Werk tätigen in die Planung, Organisierung, Durchführung und Kon- trolle der Kooperationsbeziehungen verantwortlich.

§ 9

(1) Die Leiter der Abteilungen Örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Kreise, die Leiter der Bezirks- wirtschaftsräte, die Hauptdirektoren der WB und die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates tragen die Verantwortung für die rationelle Gestalt- ung der sozialistischen Kooperation in ihrem Verantwor- tungsbereich und für die Abstimmung mit anderen Be- reichen.

(2) Die übergeordneten Organe leiten die Betriebe bei der Planung, Organisation und Durchführung der Kooperationsbeziehungen an und kontrollieren sie.

(3) Die Kontrolle hat sich insbesondere darauf zu be- ziehen,

ob die ihnen unterstellten Betriebe ihre Koope- rationsverpflichtungen erfüllen und

daß die Kooperationsbeziehungen rationell nach den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entwickelt wer- den.

(4) Zur Unterstützung der Betriebe sind von den über- geordneten Organen neben der laufenden Anleitung und Kontrolle spezielle Beratungen über die Entwicklung und Verbesserung der Kooperationsbeziehungen (Koo- perationsberatungen) durchzuführen.

(5) Die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschafts- rates sind verpflichtet, mit den WB unter Hinzuziehung des Staatlichen Maschinen-Kontors und Vertretern der Außenhandelsorgane Kooperationsberatungen durchzu- führen, um die Einhaltung der in den Plänen festge- legten Aufgaben zu kontrollieren und um notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Kooperationsbeziehun- gen einzuleiten.

§ 10

Die Rechenschaftslegung der Leiter gemäß Beschluß vom 21. Dezember 1961 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volks- eigenen Industrie (GBL II S. 561) hat die Kontrolle der Erfüllung der in dieser Anordnung festgelegten Pflich- ten der Leiter einzuschließen.

Abschnitt II

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen bei Erzeugnissen und Leistungen der metall- verarbeitenden Industrie

Planung und Organisation der Kooperations- beziehungen für Perspektivzeiträume

§ 11

(1) Die Planung und Bilanzierung für Perspektivzeit- räume erfolgt für die im gültigen Verzeichnis der ver- bindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen (Bilanzver-

* Herausgegeben durch die Staatliche Plankommission